

## VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten

**Stark Rechtsanwälte**, insbesondere den Rechtsanwältinnen Anna Stark, Annette Oppolzer und Heike Lülling,  
**Mozartstraße 28, 79104 Freiburg, Tel : 0761 2171 207 0, Fax : 0761 2171 207 6**

wird hiermit in der Angelegenheit:

Az.:

---

Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen Handlungen im Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit, insbesondere

1. zur umfassenden außergerichtlichen Vertretung, einschließlich Akteneinsicht sowie Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen jeglicher Art gegenüber Gegnern, Dritten, Versicherern und deren Bevollmächtigten- zur Vornahme und Entgegennahme von Schriftverkehr.
2. zur Prozessführung u.a. nach §§ 81 ff. ZPO; die Prozessvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, einschließlich derjenigen, die durch Widerklage, Wiederaufnahme des Verfahrens, Rügen und Zwangsvollstreckung veranlasst werden.
3. zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Abmahnung, Kündigung, Mieterhöhung)
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
5. zur Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
6. zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis.
7. zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
8. zur Bonitäts-, ggfs. Handelsregisterüberprüfung.
9. zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen. Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche, und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, Beträge an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei auszuführen.
10. zur Erteilung von Untervollmachten.
11. zur Vertretung im Insolvenzverfahren.
12. zur Akteneinsicht sowie zur Stellung von Strafanträgen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

### Wertgebührenhinweis gemäß § 49 b Absatz 5 BRAO

In Sachen

wegen

wurde ich vor Auftragserteilung/Erteilung des Mandats wie folgt belehrt:

Ich wurde darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten (§ 49 b Absatz 5 BRAO) und die Höhe der Gebühren im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) festgesetzt sind.

Ort, Datum

